



GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN  
 ASSICURANZA D'EDIFIZI DAL GRISCHUN  
 ASSICURAZIONE FABBRICATI DEL GRIGIONI

Zuständig  
 Marco Sgier

T direkt +41 (0)81 257 39 31  
 marco.sgier@gvg.gr.ch

FEUERPOLIZEI POLIZIA DA FIEU POLIZIA DEL FUOCO

|                     |   |   |              |   |   |
|---------------------|---|---|--------------|---|---|
| Gemeinde Silvaplana |   |   |              |   |   |
| Reg. Nr.            |   |   |              |   |   |
| - 4. JULI 2007      |   |   |              |   |   |
| G                   | F | E | <del>A</del> | P | K |
| B                   |   |   | S            |   |   |

An alle Gemeindevorstände  
 des Kantons Graubünden

Chur, 2. Juli 2007 Sg/dm

**Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht für innere Umbauten und Sanierungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. März 2007 haben wir Sie über die Änderungen im administrativen Ablauf der feuerpolizeilichen Bewilligungen orientiert.

Gesamthaft betrachtet erfolgte die Umstellung ohne nennenswerte Probleme. Die meisten Gemeinden leiten die Gesuchsakten unverzüglich der Brandschutzbehörde weiter, wofür wir sehr dankbar sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei **inneren Umbauten oder Sanierungen**, welche keine Baubewilligung Ihrer Gemeinde benötigen, nicht in jedem Falle von der Einholung einer **feuerpolizeilichen Bewilligung** befreit sind. Ein Küchenumbau, die Auswechslung von Wohnungsabschlusstüren, der Einbau oder Änderungen von Feuerungsanlagen, interne Nutzungsänderungen und dergleichen, müssen aus brandschutztechnischer Sicht immer beurteilt werden. Die Feuerpolizeiverordnung regelt dies in Artikel 11, die Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung in Artikel 4 bis 8.

Bauvorhaben, welche nach dem kommunalen Baugesetz nicht bewilligungspflichtig sind, **müssen der zuständigen Brandschutzbehörde zur Prüfung weitergeleitet werden**. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die Verfahrens- und Entscheidungskoordination. Wir verweisen Sie diesbezüglich insbesondere auf Artikel 40, Absatz 3, der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), von der Regierung erlassen am 24. Mai 2005 und in Kraft seit 1. Januar 2006.

*"Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung von materiellen Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen. Bestehen Anzeichen dafür, dass durch ein bewilligungsfreies Bauvorhaben materielle Vorschriften verletzt sein könnten, leitet die kommunale Baubehörde von Amtes wegen, auf Ersuchen der Fachstelle oder Hinweis von Dritten, das Baubewilligungsverfahren ein."*

Wir bedanken uns bei den Gemeinden für die wertvolle Zusammenarbeit und bitten Sie, uns in diesem Sinne künftig sämtliche Gesuche, auch solche für innere Umbauten und Sanierungen, zur Prüfung zuzustellen.

Wenn Sie Fragen haben, beantworte ich sie Ihnen gerne.

Freundliche Grüsse

**Gebäudeversicherung  
 Graubünden  
 Feuerpolizei**

Marco Sgier, Abteilungsleiter